

Erklärung des Erzeugers / Verkäufers

Das Erzeugnis enthält Sulfit. Allergene Stoffe laut VO (EG) Nr. 579/2012 hergestellt aus Milch oder Ei wurden – NICHT – verwendet.

Der Erzeuger versichert, dass:

- a) das Erzeugnis aus genehmigten oder nicht genehmigungsbedürftigen Rebanlagen sowie von klassifizierten Rebsorten stammt;
- b) das Erzeugnis nach geltendem Recht hergestellt und bezeichnet ist, dass insbesondere bei Qualitätswein und Qualitätswein mit Prädikat keine unerlaubte Anreicherung vorgenommen worden ist; dass die vorgeschriebenen Meldungen, insbesondere die Meldung über die Anreicherung usw. fristgerecht, richtig und vollständig ausgefüllt bei der zuständigen Stelle erfolgt sind, dass die gemachten Angaben mit der Weinbuchführung übereinstimmen und dass die Rückverfolgbarkeit gewährleistet ist;
- c) die Eintragungen ins Herbstbuch und die Abgabe der Traubenerntemeldung rechtsgültig erfolgt sind
- d) das Erzeugnis zur Herstellung von Wein der oben angegebenen Qualitätsstufe geeignet ist;
- e) das Erzeugnis weder mit **Sorbinsäure** noch mit **Metaweinsäure** oder mit **unerlaubten Stoffen** behandelt ist;
- f) das Erzeugnis wirksam übereignet werden kann;
- g) das Erzeugnis bis zur Abnahme mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kellerwirts verwahrt und gepflegt wird;
- h) er dem Käufer alle Angaben macht, die nach jeweils geltendem Recht erforderlich sind;
- i) die Bestimmungen der Mengenregulierung eingehalten sind und dass für diesen Verkauf ausreichende Vermarktungsrechte zur Verfügung stehen;
- j) das gelieferte Produkt nach den Vorschriften über gentechnisch veränderte Organismen in Lebensmitteln GVO VO/EG 1830/2003 und 1829/2003 nicht kennzeichnungspflichtig ist.
- k) die vorgeschriebenen Wartezeiten der angewandten und zugelassenen Pflanzenschutzmittel eingehalten sind
- l) Pflanzenschutzmaßnahmen ordnungsgemäß dokumentiert sind und die Pflanzenschutzmittel nach geltenden gesetzlichen Vorschriften ordnungsgemäß gelagert werden

Der Erzeuger / Verkäufer trägt die alleinige und volle Verantwortung für Vollständigkeit und Richtigkeit aller Eintragungen in Meldeformulare, Beiblätter oder sonstige Unterlagen auch dann, wenn sie durch den Kommissionär erfolgt sind.

Er unterliegt den Bestimmungen des § 24 UStG.

Der Verkauf erfolgt zu den Geschäftsbedingungen des Bundesverbandes der Deutschen Weinkommissionäre, die den Vertragspartnern bekannt sind.

Die Provision beträgt 5%, wovon der Verkäufer 3% und der Käufer 2% trägt.

Die Abgabe an den Deutschen Weinfonds ist nicht erfolgt.

Der Verkäufer erklärt, dass er bei Unrichtigkeit obiger Angaben, dem Käufer für alle daraus entstehenden Schäden haftet.